

## **Verordnung über die Zuständigkeit im militärischen Über- tretungs- und Disziplinarstrafrecht**

(vom 19. Dezember 1979)

---

Der Regierungsrat,

in Ausführung von Art. 110 Abs. 1 lit. a der Verordnung über das militärische Kontrollwesen vom 23. Dezember 1969 (Kontrollverordnung) und Art. 200 lit. g des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927,

beschliesst:

§ 1. Die Kreiskommandos sind zur Untersuchung und Beurteilung von Übertretungen im Sinne der Kontrollverordnung zuständig.

Der Bestrafte kann gegen Strafverfügungen und Verfügungen über die Umwandlung von Bussen in Arrest Beschwerde bei der Militärdirektion erheben.

Der Beschwerdeentscheid ist unter Vorbehalt der Gerichtsbeschwerde im Sinne der Kontrollverordnung endgültig.

§ 2. Die Militärdirektion und die Kreiskommandos sind zur Untersuchung und Beurteilung von Disziplinarfehlern im Sinne des Militärstrafgesetzes zuständig.

Im einzelnen Fall ist diejenige Behörde zuständig, welche die Untersuchung zuerst angehoben hat. Vorbehalten bleibt die ausschliessliche Zuständigkeit der Militärdirektion für Fälle, welche die Militärjustiz dem Kanton überweist.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Zürich, den 19. Dezember 1979

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident:      Der Staatsschreiber:  
Künzi                      Roggwiler